Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Hinweise zur Posterpräsentation

1. Inhaltliche Beschreibung

Die Posterpräsentation dient der Kurzdarstellung eines Themas und visualisiert dessen wesentliche Aspekte auf einem Poster (Printversion). Die Gestaltung des Posters ohne die Nutzung eines Grafikprogramms ist ebenfalls zulässig und für Poster mit VS-nfd-Inhalten zwingend vorgeschrieben. Am Prüfungstag präsentiert und erläutert die/der Studierende ihr/sein Poster und stellt sich der Diskussion in der Gruppe. In die Diskussion kann durch den/die Lehrende/n eingegriffen werden. Der eigenständige Vortrag bzw. die Erläuterung des Posters und eine Diskussion sollen mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten jedoch nicht überschreiten. Bei der Bewertung sind das (händisch) gestaltete Poster, die Erläuterungen und die durch die/den Studierenden moderierte Diskussion, sowie die Qualität der Ergänzung zum Poster / der Antwort auf Fragen, die die Kandidatin/der Kandidat in die Diskussion einbringt, zu bewerten.

2. Organisation

Die/der Lehrende setzt den zeitlichen Ablauf, den Zeitpunkt und das Verfahren zur Vergabe der Einzelthemen und die Abgabetermine für das Poster fest. Ein Digitalfoto (jpg-Datei) bzw. die Kopie als pdf Datei des Posters ist zu einem durch die Lehrende/den Lehrenden zu bestimmenden Zeitpunkt, vor der Präsentation vorab an die dienstliche Mailadresse des Lehrenden abzuliefern (z.B. auch über ILIAS Post-Box Funktion). Dieser Zeitpunkt soll einheitlich für alle Studierenden in der gleichen Prüfgruppe der Lehrenden/des Lehrendenden festgelegt werden.

Die Studierenden erstellen ihr Poster eigenständig und sind für den Druck und Transport selbst verantwortlich.

Die Vergabe der Themen (Unterthemen) darf an die/den jeweilige/n Studierende/n nur in dem/den fachtheoretischen Studienabschnitt/en erfolgen, in dem/in denen die Posterpräsentation stattfindet.

Hinweis: Der Erlass vom 31.05.2010 des für Inneres zuständigen Ministeriums in Bezug auf die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Polizei NRW ist zu beachten.

Bei Modulen, die in Teilmodule untergliedert sind, erfolgt die Aufteilung der Studierenden auf die Teilmodule durch die örtliche Studienortverwaltung. Die Aufteilung hat nach einem frei wählbaren und nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen. Dabei ist die Aufteilung durch die Studierenden selbst ausgeschlossen.

3. Leistungsnachweis, Verantwortlichkeit und Bewertung

Für die Bewertung gelten die Noten und Vorgaben der Studienordnung Bachelor sowie die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Die Bewertungsgewichtung

zwischen Poster, Präsentation und Diskussion sollen durch die Lehrende/den Lehrenden den Studierenden vor der Präsentation bekannt gegeben werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt insbesondere das Nichterscheinen oder die verfristete Abgabe des zuvor abzuliefernden Digitalfotos der Posterpräsentation bei der/dem Lehrenden. In diesem Fall soll eine schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt erfolgen. Eine Verlängerung des Abgabezeitraumes für das Digitalfoto oder eine Verschiebung des Präsentationstermins ohne Beteiligung des Prüfungsamtes sind nicht zulässig.

Die Bewertung der Posterpräsentation ist spätestens vier Wochen nach Ende der letzten Präsentation des Kurses bekanntzugeben. Die Studierenden erhalten von der/dem Lehrenden einen Nachweis, der die Bezeichnung des Moduls, das Thema der Posterpräsentation und die Gesamtnote enthält. Die/der Lehrende übermittelt die Bewertungen zugleich der örtlichen Studienortverwaltung. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt, soweit sie noch innerhalb des theoretischen Studienabschnitts erfolgt durch den Lehrenden, ansonsten über die Studienortsverwaltung.

Die Studierenden erhalten das Poster nach der Bewertung nicht zurück. Eine Verwertung, z.B. Weitergabe oder Veröffentlichung, ist nur mit Zustimmung der/des Lehrenden und der/des Studierenden zulässig.

Bei Nichtbestehen bestehen die in der Studienordnung geregelten Wiederholungsmöglichkeiten. Die Wiederholung soll im Zeitraum der Bearbeitung der Thesis stattfinden. An die Stelle der Prüfgruppe treten der Lehrende sowie der, bei Wiederholungsprüfungen heranzuziehende Zweitprüfer.

gez. Reinhard Mokros
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses -